

Richtlinien der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH für die Erstattung von Schülerfahrkosten für Freifahrtberechtigte zum SchülerTicket – Solidarmodell Bergisch Gladbach

1. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren zur Erstattung von Schülerfahrkosten für Freifahrtberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) für das SchülerTicket-Solidarmodell Bergisch Gladbach. Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH ist durch die Stadt Bergisch Gladbach als Schulträgerin mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schülerfahrkostenerstattung beauftragt.
2. Folgende Schulen der Sekundarstufen I und II in Bergisch Gladbach nehmen am SchülerTicket-Solidarmodell Bergisch Gladbach teil:

▶ Albertus-Magnus-Gymnasium	▶ Integrierte Gesamtschule Paffrath	▶ Realschule Im Kleefeld
▶ Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	▶ Johannes-Gutenberg-Realschule	▶ Hauptschule Im Kleefeld
▶ Gymnasium Herkenrath	▶ Realschule Herkenrath	▶ Nelson-Mandela-Gesamtschule
▶ Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	▶ Otto-Hahn-Realschule	▶ Otto-Hahn-Gymnasium
3. Für die Schülerfahrkostenerstattung an allen anderen Schulen und Schularten ist der jeweilige Schulträger zuständig.
4. Der zu leistende Eigenanteil gemäß § 2 Absatz 3 SchfkVO beträgt für das erste freifahrtberechtigte Kind 14 €, für das zweite freifahrtberechtigte Kind 7 € und ab dem dritten freifahrtberechtigten Kind 0 € pro Monat, in dem das SchülerTicket ausgestellt ist und ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht. Der darüber hinaus gehende Differenzbetrag zum SchülerTicket-Verkaufspreis wird auf Antrag erstattet.
Ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht nicht für Monate eines Abobezugs, die vollständig in die Schulferien für das Land Nordrhein-Westfalen fallen (z.B. Juli 2022).
5. Ein Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten ist gemäß § 4 Absatz 2 SchfkVO unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres auf dem von der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH bereitgestellten Vordruck zu stellen. Eine formlose Antragstellung ist nicht zulässig. Der Antragsvordruck kann sowohl im Internet unter www.svb-gl.de abgerufen und ausgefüllt als auch bei der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH angefordert werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Ein Verweis auf früher gestellte und ggf. bewilligte Anträge ist nicht ausreichend. Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH ist berechtigt, die Vorlage weiterer Daten und Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung der Freifahrtberechtigung erforderlich sind.
6. Eine Eingangsbestätigung für gestellte Anträge erfolgt aus organisatorischen und Kostengründen nicht, auch nicht auf besonderen Wunsch. Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH empfiehlt eine Antragstellung per Post-Einschreiben.
7. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden zur Berichtigung bzw. Vervollständigung an den Antragsteller zurückgegeben, oder fehlende Angaben werden nachgefordert. Erfolgt eine Vervollständigung bzw. Berichtigung durch den Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Antrag als unbegründet angesehen und daher abgelehnt.
8. Für die Bemessung der Schülerfahrkostenerstattung gelten ansonsten die Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) in der jeweils geltenden Fassung.
9. Die Erstattung der Schülerfahrkosten erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Schulhalbjahres für den bis dahin vergangenen Zeitraum (in der Regel für sechs Monate). Für alle Anträge, die zwischen dem 31. Januar und dem 31. Juli gestellt werden, erfolgt die Erstattung spätestens bis zu zwei Monate nach Schuljahresende für den gesamten Bewilligungszeitraum. Auf Anträge, die nach Schuljahresende bis zum Eintritt der Verjährungsfrist des § 4 Abs. 2 SchfkVO eingehen, kann eine Erstattung erst mit dem turnusgemäßen Zahlungslauf des nächsten Schulhalbjahres erfolgen.
10. Eine schriftliche Bewilligung (Bescheid) erfolgt aus organisatorischen und Kostengründen nur auf besonderes, schriftliches Verlangen des Antragstellers. Anträge, auf die eine Schülerfahrkostenerstattung nicht bewilligt werden kann, werden schriftlich unter Angabe der Gründe abgelehnt.